

# **Gestaltungssatzung**

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Höchberg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung betrifft die Einrichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und Ergänzung baulicher Anlagen und Werbeanlagen, auch insoweit, als es sich um nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungsfreie Vorhaben und Werbeanlagen handelt.
2. Der örtliche Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt abgegrenzt:  
Gesamte Hauptstraße von Fl. Nr. 1 bis 253 bis zur Heidelberger Straße, gesamter Wallweg von der Hauptstraße bis Fl. Nr. 282 und 265, Wagnergässchen von der Hauptstraße bis einschließlich Fl. Nr. 238 und 237,  
Klinggraben von der Hauptstraße bis einschließlich Fl. Nr. 34/1 und 43/3,  
gesamte Kirchgasse,  
gesamte Eiserne Hose und Herrenweg von der Hauptstraße bis Fl. Nr. 207 und 221,  
Schulgasse von der Heidelberger Straße bis Fl. Nr. 194,  
Heidelberger Straße von der Hauptstraße bis einschließlich Fl. Nr. 3515/3 und 3513,  
gesamte Bergstraße einschließlich Fl. Nr. 138/2 und 139 an der Kister Straße,  
gesamte Wirtgasse,  
Sonnemannstraße von der Wirtgasse bis einschließlich Fl. Nr. 111 und 79,  
gesamte Brunnengasse, Steiggasse und Riesgasse.

Der Geltungsbereich ergibt sich zudem aus beiliegendem Lageplan M 1 : 2500, der Teil dieser Satzung ist.

## **§ 2**

### **Dachlandschaft**

1. Auf geneigten Dächern sind nur Tondachziegel, Betondachsteine und Glas zulässig. Unzulässig sind Kunststoffplatten, Faserzementplatten und reine Kupfereindeckungen.
2. Flachdächer sind zu bekiesen oder zu begrünen.

## **§ 3**

### **Fassaden**

1. Unzulässig sind Kunststoffplatten, Faserzementplatten, Fliesen und Glasbausteine auf der straßenseitigen Fassade.

## **§ 4 Einfriedungen und Garagen**

Unzulässig sind Kunststoffplatten, Faserzementplatten, Fliesen und Glasbausteine auf der straßenseitigen Fassade.

## **§ 5 Farbgebung allgemein**

Die Satzung regelt auch die im Geltungsbereich gültigen Farbtöne entsprechend der als Anlage 2 beigegebenen Tafel XI – Platte aller Farbtöne -, die ebenfalls Teil dieser Satzung ist.

Die Farbwerte sind wie folgt bezeichnet:

**Dominant- oder Hauptfarbe** ist der gedeckte Farbton der Fassaden mit den Farbnummern 11, 12, 13, 14, 15, 21, 22, 23, und 24

**Subdominante- oder Nebenfärb**e ist der verdunkelte Farbton für die untergeordnete Fassadenfläche des Sockels und der Dächer mit den Farbnummern 36, 27, 25, 18 und 16.

**Begleitfarbe** ist ein lebhafter Farbton zur Betonung von Hinweisen, zur Heraushebung von kleinen Elementen mit den Farbnummern 61, 63 und 81, dazu die Vollfarben der allgemeinen Akzente (Tafel XI, oberste Reihe) sowie die Grautöne 1, 3, 5, 7, und 9.

Volltöne werden die reinen Farbtöne genannt mit den Bezeichnungen Gelb (Ge), Gelborange (Geor), Orange (Or), Rotorange (Ror), Rot (R), Purpur (P), Violett (V), Blau (B), Blaugrün (Bgr) und Grün (Gr).

## **§ 6 Farbgebung für Fassaden, Bauteile und Werbeanlagen**

1. Als Werbeanlagen sind gemalte Schriften und Embleme, aufgesetzte Schriften und Embleme, kunsthandwerklich hergestellte Metallarbeiten, beleuchtete Schattenschriften und Embleme und beleuchtete und selbstleuchtende Transparenschriften und Embleme zulässig.
2. Werbeanlagen an einer Hausfassade dürfen zusammen nicht mehr als 6 % der Gesamtfläche der Hauswand betragen, welcher sie zugeordnet sind oder auf welcher sie angebracht werden. Bei der Ermittlung des prozentualen Anteiles bleiben die Dachflächen außer Ansatz.
3. Subdominantfarben sind nur für Dach- und Sockelflächen zulässig. Sie dürfen 25 % einer einzelnen Fassadenfläche nicht überschreiten.

4. Begleitfarben sind nur für gestalterische Elemente, wie Türen- und Fensterumrandungen, Balkon- und Brüstungselemente, Fensterelemente, Simse, Lisenen, Bäder, Gurte, Stützen und Pfeiler, Erker- und sonstige Verzierungshervorhebungen zulässig. Die Begleitfarbenanteile dürfen 15 % einer einzelnen Fassadenfläche nicht überschreiten.
5. Akzentfarben sind nur zulässig für Werbeanlagen und –schriften, Informations- und Hinweistafeln, Tür- und Fensterrahmen bei Schaufensteranlagen, Verzierungen und künstlerische Gestaltungen sowie für schmale Umrandungslinien. Alle Akzentfarbenanteile dürfen zusammengenommen nicht mehr als 3 % der gesamten Fläche einer Fassade betragen. Dieser Anteil darf nicht an einer zusammenhängenden Teilfläche angetragen werden.
6. Die vorgenannten prozentualen Farbanteile beziehen sich auf die sichtbare Gesamtfläche jeder einzelnen Fassadenseite. Die Dachfläche bleibt außer Ansatz.
7. An einem Gebäude sind höchstens fünf verschiedene Farbtöne zulässig, welche sich aus höchstens drei verschiedenen Vollfarbengebieten bilden dürfen.

## **§ 7**

### **Werbeanlagen und Automaten**

1. Als Werbeanlagen sind gemalte Schriften und Embleme, aufgesetzte Schriften und Embleme, kunsthandwerklich hergestellte Metallarbeiten, beleuchtete Schattenschriften und Embleme und beleuchtete und selbstleuchtende Transparenzschriften und Embleme zulässig.
2. Werbeanlagen an einer Hausfassade dürfen zusammen nicht mehr als 6 % der Gesamtfläche der Hauswand betragen, welcher sie zugeordnet sind oder auf welcher sie angebracht werden. Bei der Ermittlung des prozentualen Anteils bleiben die Dachflächen außer Ansatz.
3. Die Oberkante sämtlicher Werbeanlagen darf nicht höher als 6,0 m über Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Hierbei dürfen die Oberkante der Attika bzw. die Unterkante der Traufe eines Gebäude nicht überschritten werden.
4. Werbeanlagen, die Nasenschilder sind, dürfen nicht mehr als 1,25 m ausladen und ihre Ansichtsflächen dürfen einseitig höchstens 1 qm groß sein. Kunsthandwerklich hergestellte, durchbrochen gearbeitete Werbeanlagen dürfen ausnahmsweise bis 2,50 m ausladen. Hinsichtlich des Abstandes zur Verkehrsfläche bzw. zum Verkehrsraum ist ausladen. Hinsichtlich des Abstandes zur Verkehrsfläche bzw. zum Verkehrsraum ist die RAST-Q zu beachten, wobei die Unterkante der Werbeanlage mind. 2,50 m über dem Gehsteig liegen muss. Soweit bei in den Verkehrsraum ragenden Werbeanlagen die lichte Durchgangshöhe weniger als 4,50 m beträgt, muss von der Bordsteinaußenkante bzw. vom Fahrbahnrand ein Abstand von mind. 0,75 m eingehalten werden.

5. Werbeanlagen, bei denen die Fremdwerbung (z. B. Markenreklame) überwiegt, sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen keine fluoreszierende, remittierende und reflektierende Signalfarbe aufweisen.
6. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht.
7. Werbeanlagen dürfen nicht an Bäumen, Lichtmasten, Balkonen, Erkern, Schornsteinen, Dächern und Dachgesimsen angebracht werden.
8. Automaten sind nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig.
9. Ausnahmsweise zugelassen werden Werbefahnen und Spruchbänder während der Dauer von Veranstaltungen und Zettel- und Plakatanschläge an den hierfür genehmigten Anschlagtafeln oder an der Stätte der Leistung. Die Zettel- und Plakatanschläge dürfen eine Größe von 100 x 75 cm nicht überschreiten, wenn sie länger als 4 Wochen angebracht werden.

## **§ 8 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach art. 70 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Höchberg zugelassen werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Vorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gem. Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit einer Geldbuße bis zu einer Millionen Deutsche Mark bzw. 500.000 € (ab 01.01.2002) belegt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12. 1981 außer Kraft.

Höchberg, den 12.12. 2001

Markt Höchberg

Peter Stichler  
1. Bürgermeister